**Hinweisdokument kombiniertes Markterkundungsverfahren
Stand 21.06.2021**

Bayerische Kommunen können bei der Erschließung von weißen und grauen NGA-Flecken seit 2. März 2020 die Förderung nach Bayerischer Gigabitrichtlinie (BayGibitR) und seit 26. April 2021 die Breitbandförderung des Bundes nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL) mit bayerischer Kofinanzierung nutzen.

Für beide Verfahren ist eine Markterkundung zu Beginn notwendig, die auf vergleichbaren beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-KOM beruht. Bei Durchführung eines kombinierten Markterkundungsverfahrens nach vorliegendem Muster können die Gemeinden mit dem Ergebnis der Markterkundung das Förderverfahren entweder nach der BayGibitR oder nach der Bundesförderrichtlinie weiterführen. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn absehbar Adressen zu erschließen sind, die nur in einem der beiden Förderverfahren aufgrund spezifischer Vorgaben gefördert werden könnten.

Wesentliche Unterschiede in der Förderkulisse (förderbare Anschlüsse):

* Die BayGibitR ermöglicht eine Förderung für sämtliche gewerblich genutzten Anschlüsse unterhalb der Aufgreifschwelle von 200 Mbit/s symmetrisch (in grauen NGA Flecken) - die Gigabit-RL schränkt die Förderung gewerblich genutzter Adressen bei grundsätzlich gleicher Aufgreifschwelle auf Basis der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme des jeweiligen Unternehmens ein.
* Adressen in Neubaugebieten sind nach Gigabit-RL nicht förderfähig, in Verfahren nach BayGibitR können diese berücksichtigt werden.
* Nach Gigabit-RL kann im Bereich eines zuvor geförderten NGA-Netzes dessen Betreiber bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums (i.d.R. 7 Jahre) der Inbetriebnahme von nach Gigabit-RL geförderter Infrastruktur widersprechen – eine entsprechende Einschränkung sieht die BayGibitR nicht vor.

Wesentliche Unterschiede im Hinblick auf die Markterkundung:

* Nach Gigabit-RL sind im Rahmen der Markterkundung Angaben der Gemeinde zur Ist-Versorgung und gewerblichen Nutzung der Adressen im abgefragten Gebiet nicht vorgesehen. Die TK-Unternehmen sind daher gehalten, sowohl die Ist-Versorgung, wie auch die geplante eigenwirtschaftliche Versorgung bezüglich aller veröffentlichten Adressen zurück zu melden. TK-Unternehmen können die veröffentlichte Adressliste der Kommune auch um weitere Adressen ergänzen.
* Anders das Markterkundungsverfahren nach BayGibitR: Dort veröffentlichen die Gemeinden die ihnen bekannte Ist-Versorgung im abgefragten Gebiet (differenziert nach Privatanschlüssen und gewerblich/beruflich genutzten Anschlüssen) und fordern die Telekommunikationsunternehmen nur zur Rückmeldung zu möglichen Fehlern in der Darstellung der Ist-Versorgung auf.
* Nach BayGibitR sind die TK-Unternehmen zur Sinnhaftigkeit einer Losbildung in einem nachfolgenden Auswahlverfahren zu befragen. Im Rahmen der Markterkundung nach Gigabit-RL ist dies nicht vorgesehen.
* Nach BayGibitR müssen sich die TK-Unternehmen zur Lieferung von Infrastrukturdaten im Zielgebiet an die BNetzA zum Stichtag 01.07. bereit erklären. Im Rahmen der Markterkundung nach Gigabit-RL ist dies nicht vorgesehen.

Um der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission bezüglich der BayGibitR gerecht zu werden, ist die Markterkundung nach Gigabit-RL wie **nachfolgend beschrieben anzupassen,** um diese auch als Grundlage für eine Weiterführung des Förderverfahrens nach BayGibitR nutzen zu können:

1. Die kombinierte Markterkundung (veröffentlicht auf dem Portal des Projektträgers des Bundes) ist zusätzlich in der Förderfortschrittstabelle auf der Webseite [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu verlinken. Die Frist für die Markerkundungen nach BayGibitR (mindestens einen Monat) beginnt mit der Verlinkung in der Förderfortschrittstabelle.
2. Mit der Veröffentlichung der Ergänzungen in einer Markterkundung nach Gigabit-RL verpflichten sich die Gemeinden, das Ergebnis der Markterkundung auch mit dem Musterdokument nach BayGibitR zu veröffentlichen und die Ergebnisse adressgenau (Adressliste) dem Bayerischen Breitbandzentrum zur Verfügung zu stellen.
3. Das Musterdokument zur Markterkundung im Bundesverfahren „*MEV\_Veröffentlichungsschreiben\_Vorlage*“ ist wie folgt zu ergänzen:

**Ergänzungen zum Markterkundungsverfahren
im Rahmen der Gigabit-RL zur Weiterverwendung der Ergebnisse im Rahmen der BayGibitR[[1]](#footnote-1).**

**(Kombiniertes Markterkundungsverfahren)**

Die Gemeinde Aßling plant die Inanspruchnahme von Fördermitteln zum Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen. In der aktuellen Planungsphase ist noch nicht bekannt, ob und für welche Teilgebiete das Förderprogramm nach Bayerischer Gigabitrichtlinie (BayGibitR) oder das Bundesprogramm nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL) in Anspruch genommen wird. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt, abhängig vom Ergebnis der Markterkundung, entschieden.

**Die nach Gigabit-RL veröffentlichte Adressliste und die veröffentlichte Kartendarstellung gelten auch für die Markterkundung nach BayGibitR. Die Rückmeldung eines Netzbetreibers zu bestehender oder geplanter Versorgung wird die Gemeinde in beide Verfahren (nach Gigabit-RL und BayGibitR) einfließen lassen, eine doppelte Rückmeldung ist nicht notwendig.**

Für das Verfahren nach BayGibitR gilt zudem Folgendes:

1. **Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur**

Jeder Investor, der an einem möglichen späteren Auswahlverfahren nach BayGibitR zur Ermittlung eines Netzbetreibers teilnehmen möchte und über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Investor auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Investoren zur Verfügung zu stellen. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, ist diese der Gemeinde im Rahmen dieser Markterkundung mitzuteilen.

1. **Stellungnahme bezüglich räumlicher Losbildung**

Die Gemeinde bittet um Mitteilung, falls Investoren im Rahmen eines künftigen Auswahlverfahrens nach BayGibitR die Aufteilung des (vorläufigen) Erschließungsgebietes in einzelne räumliche Lose für sinnvoll halten. Die Gemeinde behält sich allerdings vor, auch im Fall der Losbildung in der Ausschreibung neben Angeboten für einzelne Lose auch ein Gesamtangebot für das gesamte Erschließungsgebiet zu fordern.

1. **Weitere Daten zur Markterkundung nach BayGibitR**

Nach BayGibitR sind überwiegend gewerblich genutzte Anschlüsse in weißen und grauen NGA Flecken förderbar, wenn eine Versorgung von zuverlässig 200 Mbit/s symmetrisch oder eine Versorgung mit zuverlässig mehr als 500 Mbit/s im Download nicht gegeben ist. Soweit dies für die Rückmeldung eines Netzbetreibers im Rahmen der Markterkundung relevant ist, kann die Unterscheidung der in der Adressliste enthaltenen Anschlüsse nach gewerblicher oder privater Nutzung gemäß Definition BayGibitR von der Gemeinde angefordert werden. Kontaktdaten:

Gemeinde Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling, Ansprechpartner: Josef Zehetmaier (Administration/EDV), E-Mail: josef.zehetmaier@vg-assling.de, Telefon: 08092/819456>

1. **Bekanntgabe der Ergebnisse und Aufforderung zur regelmäßigen Überprüfung der Homepage der Gemeinde**

Die Ergebnisse der Markterkundung werden dokumentiert, im Internet veröffentlicht und auf dem zentralen Onlineportal nach BayGibitR ([www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de/)) verlinkt. Der Gemeinde mitgeteilte Infrastrukturdaten werden nicht veröffentlicht, sondern nur Bewerbern im Auswahlverfahren auf Anforderung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form ebenfalls durch Verlinkung im zentralen Onlineportal nach BayGibitR veröffentlicht werden[[2]](#footnote-2). Interessenten werden daher aufgefordert, das zentrale Onlineportal regelmäßig zu überprüfen.

1. *Einzufügen nach Nr. 10 im Dokument „MEV\_Veröffentlichungsschreiben\_Vorlage“ (Bund)* [↑](#footnote-ref-1)
2. In der Förderfortschrittstabelle weist ein Stern (\*) hinter der Datumsangabe darauf hin, dass zu einem laufenden Verfahrensschritt nachträglich Informationen veröffentlicht wurden. [↑](#footnote-ref-2)